



Ehrungsordnung

des Kreisschützenverbandes Rotenburg (Wümme) e. V.

I. Arten der Ehrung

Der Niedersächsische Sportschützenverband (NSSV) und der KSVRW würdigt und ehrt die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder für langjährige aktive sowie treue Mitarbeit mit den dafür geschaffenen Auszeichnungen. Den Geehrten soll damit als äußeres Zeichen für ihren Einsatz um das Schützenwesen im Schießsport, in Jugendarbeit, Breitensport sowie Brauchtumpflege Dank und Anerkennung gesagt werden.

1. Einzelpersonen können geehrt werden mit:
 - a. **der bronzenen Verdienstnadel des NSSV**
 - b. **der silbernen Verdienstnadel des NSSV**
 - c. **der goldenen Verdienstnadel des NSSV**
2. Einzelpersonen können geehrt werden mit:
 - a. **der bronzenen Verdienstnadel des KSVRW**
 - b. **der silbernen Verdienstnadel des KSVRW**
 - c. **der goldenen Verdienstnadel des KSVRW**
3. Spezielle Ehrungen – Ehrungen für Verdienste in speziellen Funktionen:
 - a. **Ehrennadel des KSVRW**
 - b. **Ernennung zum Ehrenmitglied**
 - c. **Ernennung zum Ehrenpräsidenten**
 - d. **Mitgliedsnadel für ununterbrochene Mitgliedschaft im NSSV**

II. Zuständigkeit

1. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand des KSVRW, für Ziff. I. a.-c. entsprechend der Zuteilung seitens des NSSV.
2. Bei Vorliegen besonderer Ausnahmeverhältnisse kann der Präsident bei allen Auszeichnungen über eine Verleihung alleine entscheiden.
3. Es sind fortlaufende Listen über die Auszeichnungen zu führen, um eine Doppelverleihung auszuschließen.

III. Voraussetzungen

1. Bei den Anträgen für die Ehrungen nach Ziff. I 1.a.-c. und 2. a.-c. ist zu beachten, dass die/der zu Ehrende die jeweils vorausgehende Auszeichnung besitzt. Von einer Ehrung zur nächsthöheren Ehrung sollten drei Jahre liegen.

Zu Ziffer I.1. (Anträge von den Vereinen und vom KSVRW)

- a. **Verleihung der bronzenen Verdienstnadel des NSSV**
für Verdienste auf Vereins- und Kreisebene
- b. **Verleihung der silbernen Verdienstnadel des NSSV**
für besondere Verdienste auf Vereins- und Kreisebene
- c. **Verleihung der goldenen Verdienstnadel des NSSV**
für besondere Verdienste auf Kreis- und Landesebene



2. Die Verdienstnadel des KSVRW ist eine Auszeichnung für noch aktive Mitglieder und langjährige Mitarbeit in den Gremien sowie im Gesamtvorstand oder in Sonderfunktionen.

Zu Ziffer I.2. (Antragstellung hierzu ist nicht möglich)

- a. **Verleihung der bronzenen Verdienstnadel des KSVRW**
- b. **Verleihung der silbernen Verdienstnadel des KSVRW**
- c. **Verleihung der goldenen Verdienstnadel des KSVRW**

3. Für Verdienste in besonderen Funktionen können vom KSVRW nach Ziffer I. 3. a.-c. folgende Ehrungen vorgenommen werden.

a. Ehrennadel des KSVRW

Die Ehrennadel des KSVRW wird nur durch den Präsidenten des KSVRW verliehen. Hervorragende Verdienste in allen Bereichen des Schützenwesens sind Voraussetzung. Die Ehrennadel kann auch für besondere Verdienste um den KSVRW an Personen, die nicht Mitglied im DSB sind, verliehen werden.

b. Ernennung zum Ehrenmitglied (§ 4 Ziff. 3 der Satzung KSVRW)

Einzelpersonen, die sich im Brauchtum, in der Jugendförderung oder im Schießsport außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch den geschäftsführenden Vorstand des KSVRW zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Mitglieder des KSVRW ist außerdem Voraussetzung, dass sie im geschäftsführenden Vorstand mindestens 15 Jahre ununterbrochen aktiv tätig gewesen sind. Abweichungen von dieser Regelung sind in besonders begründeten Fällen möglich (chron. Erkrankung, Invalidität u. dgl.). Die Ernennung erfolgt anlässlich einer Delegiertenversammlung.

c. Ernennung zum Ehrenpräsidenten (§ 4 Ziff. 4, §11 Ziff. 3.i. der Satzung KSVRW)

Ein amtierender Präsident kann nach ehrenhaftem Ausscheiden durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand ernannt werden.

d. Mitgliedsnadel für Mitgliedschaft im NSSV

Für eine ununterbrochene Mitgliedschaft im NSSV können über den KSVRW auf Antrag der Vereine nachstehende Mitgliedsnadeln angefordert werden:
Für 15-, 25-, 40-, 50-, 60-, 70- und 75-jährige Mitgliedschaft

4. Aberkennung von Ehrungen

Über die Aberkennung von Ehrungen entscheidet nach Anhörung des Ehrenrates (§13 Satzung KSVRW) der geschäftsführende Vorstand des KSVRW, beim Ehrenpräsidenten die Delegiertenversammlung.

Diese Ehrungsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am **06. Nov. 1995** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Helmut Bellmann
Präsident

Ewald Gerken
Kreisschriftführer

F. d. R. d. A.
07.02.2013

Paul Stadler
Kreisschriftführer